

Förderverein Wildgatter Hildesheim e.V.
S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Wildgatter Hildesheim“. Sein Sitz ist in Hildesheim. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim einzutragen und führt danach den Namenszusatz e.V.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2009.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist, das Wildgatter Hildesheim ausschließlich und unmittelbar zu fördern, die Förderung der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das in § 13 der Satzung erworbene Vermögen, aus dem er Zuschüsse zur Pflege, Unterhaltung und Entwicklung des Wildgatters leistet und durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen fördert.

Maßnahmen und Veranstaltungen sind z.B.

- a) Vergabe von Tierpatenschaften,
 - b) Verkauf von Tierfutter mittels aufgestellter Futterautomaten,
 - c) Presseberichte und Presseanzeigen zum Spendenaufruf,
 - d) Wildgatterführungen.
3. Dabei soll er außerdem das Interesse an Tier- und Naturkunde in allen Kreisen der Bevölkerung verbreiten. Seine besonderen Aufgaben sieht der Verein darin, die naturkundliche, volksbildende Wirksamkeit des Wildgatters zu erhöhen, sowie die Erhaltung und den Ausbau des Wildgatters zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Aufgaben, die

den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine.
2. Juristische Personen, Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine benennen einen stimmberechtigten Vertreter.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
2. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Auflösung einer juristischen Person bzw. der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über deren Vermögen.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) ein Verhalten festgestellt oder nachgewiesen werden kann, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder dem Zweck des Vereins zuwidergehandelt wird;
 - b) ehrenrührige Handlungen begangen werden oder begangen worden sind;
 - c) ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und auch auf zweimalige
 - d) Aufforderung nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann schriftlich Beschwerde eingelegt werden, die zu begründen und bei dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

5. Ausscheidende Mitglieder können Ansprüche wegen gezahlter Beiträge oder geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht darlehensweise bzw. leihweise erfolgt sind, gegen den Verein nicht geltend machen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie beschließt hierfür eine separate Beitragsordnung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich oder jährlich per Lastschriftverfahren oder Überweisung gezahlt. Bei Verzug ruht die Mitgliedschaft einschließlich der sich aus ihr ergebenden Rechte.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung die Aufgabe
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
 - b) den Vorstand zu wählen und abzuberufen,
 - c) die Höhe der Jahresbeiträge festzusetzen (Beitragsordnung),
 - d) über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - e) über sonstige Anträge zu beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung der Versammlung erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleistet. Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Fachgruppen bilden. Diese wählen aus ihren Reihen einen Verantwortlichen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann. Die Mitarbeit in den Fachgruppen steht jedem Vereinsmitglied offen. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand

nötig erscheinende Fachgruppen berufen. Der Vorstand berichtet hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung, die über die Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit dieser Fachgruppe zu entscheiden hat.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung sämtliche Mitglieder bzw. stimmberechtigte Vertreter, die volljährig sind.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, soweit nicht etwas anderes in dieser Satzung vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Eine Stimmmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszweckes,
 - c) Abberufung des Vorstandes während der Amtsperiode,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder diesen Antrag unterstützen.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) bis zu 5 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die

nicht durch Gesetz, diese Satzung, oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind.

5. Insbesondere obliegen dem Vorstand
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) die weiteren in der Satzung genannten Aufgaben.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter einzuberufen, sobald dies erforderlich erscheint. Eine Vorstandssitzung ist auf schriftlichen Antrag von 25 % der Vorstandsmitglieder hin einzuberufen. Die Einladungen sollen schriftlich erfolgen; fernmündliche Einladungen können jedoch genügen. Über das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
8. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden gemeinsam der 1. und 2. Vorsitzende.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis vortragen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig und auf 5 Wiederwahlen begrenzt. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereins- und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 13 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen ergibt sich aus Beiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Zuwendungen anderer Art.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Zustimmung der Mitgliederversammlung am 16.11.2009 in Kraft.

Hildesheim, den 27.02.2018

Aktualisiert um die in der Mitgliederversammlung vom 23. April 2026 beschlossenen
Veränderung des § 12.

Hildesheim, den 10.07.2026



Thomas Hagenhoff
Erster Vorsitzender



Joel Drüke
Zweiter Vorsitzender